

Satzung über die Gebühren der Stadtbibliothek Rottenburg am Neckar* (Bibliotheksgebührensatzung) 2017

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Verzug der Zahlung erfolgen gebührenpflichtige Mahnungen. Der Verwaltungsaufwand, der für zusätzliche Serviceleistungen und Ersätze entsteht, wird an den Benutzer über folgende Gebühren weitergegeben:

§ 2 Benutzungsgebühren / Leseausweis für 12 Zeitmonate (ab 01.01.2018)

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (mit Schülerschein bis 25 Jahre)	0,00 €
---	--------

Inhaber der KreisBonusCard (Gültigkeitsdauer 12 Zeitmonate)	5,00 €
---	--------

Auszubildende, Studierende und Personen im Freiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes	9,00 €
--	--------

Erwachsene	18,00 €
------------	---------

Partnerkarte (= ermäßigter, zweiter Leseausweis für Ehepartner oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit derselben Wohnadresse. Jeder Ausweis erhält dasselbe Gültigkeitsdatum)	12,00 €
--	---------

Schnupperausweis für 2 Zeitmonate (ab 01.01.2018)	4,00 €
---	--------

§ 3 Ausweisersatz

Für die Ausstellung verlorener oder unbrauchbar gewordener Leseausweise generell	3,00 €
--	--------

§ 4 Leihfristverlängerungen für Bestseller und Konsolenspiele

	Erwachsene	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
Nur möglich bei Leseausweisen ab einer Gültigkeitsdauer von mindestens 12 Zeitmonaten		
pro Medium	2,00 €	1,00 €

§ 5 Vorbestellungen

	Erwachsene	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
Bestellen (inkl. Benachrichtigung des Lesers und zeitlich begrenztes Bereithalten des Mediums) von in der Stadtbibliothek Rottenburg entliehener Medien je Medium	1,00 €	1,00 €

§ 6 Säumnisgebühren

	Erwachsene	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
Erinnerungsmail <u>vor</u> Ende der Leihfrist	kostenlos	kostenlos
Nach Ablauf der Leihfrist pro Säumniswoche und Medium	1,00 €	1,00 €

§ 7 Mahngebühren (zusätzlich)

	Erwachsene	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
1. Mahnung/Erinnerung <u>nach</u> Ablauf der ersten Säumniswoche schriftlich per Post oder E-Mail	2,00 €	1,00 €
2. Mahnung <u>nach</u> Ablauf der 2. Säumniswoche zusätzlich	6,00 €	3,00 €
3. (letzte) Mahnung <u>nach</u> Ablauf der 3. Säumniswoche zusätzlich	10,00 €	5,00 €

Nach Ablauf der 4. Säumniswoche wird der Wiederbeschaffungswert der Medien, zzgl. der angefallenen Säumnis- und Mahngebühren sowie zzgl. der tatsächlich entstandenen Einziehungskosten, mindestens jedoch **15.- €** berechnet und vollstreckt. Die Stornierung eines laufenden Einzugsverfahren ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 8 Adressermittlung

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Ermittlung einer Adresse oder Adressenänderung	5,00 €
--	--------

§ 9 Fernleihe

Bestellung eines Mediums über den auswärtigen Leihverkehr <u>zzgl.</u> den von anderen Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten	3,00 €
---	--------

§ 10 Medien- und Materialersatz, Reparaturen

Medienersatz	grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungswerts
zuzüglich Einarbeitungsgebühr bei Medienersatz	5,00 €
Schließfachschlüssel	30,00 €
Medienbox	7,00 €
DVD-Hülle	1,00 €
CD-Hülle	0,50 €
Transponder	1,00 €
Beilagen, Texthefte, Beihefte	2,50 €
CD-, DVD-Cover, Spieleile	1,00 €

§ 11 Kopien / Ausdrucke aus dem Internet	
Schwarz-weiß DIN A4	0,10 €
Schwarz-weiß DIN A3	0,20 €
Farbe DIN A4	0,50 €
Farbe DIN A3	1,00 €

Sonstige Gebühren
Gebühren für besondere Leistungen und Nutzungsangebote (z.B. Veranstaltungen, Sonderrecherchen, Wunschmedienkisten), bei Verlust und Beschädigung von Medien (hier auch Beilagen zu Medien, Spieleteile ...) sowie für die Bereitstellung technischer Geräte kann die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen selbst festlegen und durch Aushang bekannt machen.

§ 12 Gebührenschuldner
Gebührenschildner ist die Person, auf deren Namen der Leseausweis lautet, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte.

§ 13 Fälligkeit
Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 14 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 09.05.2017

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.